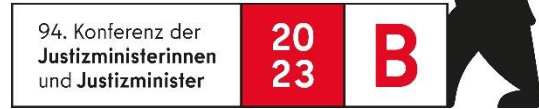


Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.27

Hohe Regelungsdichte bei der Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der Europäischen Union

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten, dass Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission zum materiellen Strafrecht zunehmend detailreicher werden und den Charakter von allgemeinen Mindestvorschriften zur Angleichung des Strafrechts zu verlieren drohen. Das betrifft insbesondere den Bereich des Sanktionenrechts.
2. Derartige weitreichende Zugriffe auf das nationale Strafrecht können den Mitgliedstaaten den Freiraum nehmen, ihr Strafrecht innerhalb ihres bekannten und in sich stimmigen (Sanktionen-)Systems zu gestalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Lissabon-Urteil die Strafrechtspflege ausdrücklich als besonders sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates eingestuft. Auch gewichtige Belange der Europäischen Union erfordern aber mitunter keine derart intensiven Eingriffe in die Souveränitätsbelange der Mitgliedstaaten, sondern lassen sich auch mit weniger weitreichenden Vorgaben verwirklichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auch weiterhin dafür einzusetzen, dass europäische Regelungen zum Strafrecht den Grundsätzen der Subsidiarität und

Verhältnismäßigkeit entsprechen und systemfremde und übermäßige Eingriffe in das nationale Recht vermieden werden.